



Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Abschluss einer Solidaritätspartnerschaft mit einer ukrainischen Stadt

Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Frau Baumann | 02521 29-4000 | baumann@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

14.02.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Abschluss einer Solidaritätspartnerschaft mit einer ukrainischen Stadt – wird grundsätzlich aufgenommen. Eine Solidaritätspartnerschaft hat aktuell jedoch nur symbolischen Wert und bietet weder den Menschen in der Ukraine noch den Geflüchteten in Beckum eine substantielle Hilfe. Aus diesem Grund wird sich die Verwaltung weiterhin mit den Beckumer Gruppierungen, die Kontakte in die Ukraine pflegen, darüber austauschen, ob und in welcher Weise Beckum das karitative Engagement dieser Gruppen unterstützen kann. Zudem wird die Verwaltung die bestehenden kommunalen Angebote, Hilfslieferungen und Hilfestellungen beibehalten und, sofern erforderlich, ausbauen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Petenten hierüber zu unterrichten.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen zusätzliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt in Abhängigkeit vom Umfang der Unterstützungsleistungen.

Erläuterungen:

Gemäß § 24 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde wohnt, das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Das weitere Verfahren regelt § 6 Hauptsatzung der Stadt Beckum.

Mit Schreiben vom 16.01.2023 beantragt der Petent, eine nicht formalisierte Solidaritätspartnerschaft mit einer ukrainischen Stadt abzuschließen.

Die weiteren Details des Schreibens, welches als Anregung gemäß § 24 GO NRW zu werten ist, können der Anlage zur Vorlage entnommen werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Im Zuge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine entstand eine breite Welle der Solidarität, sowohl an zivilgesellschaftlichen Initiativen als auch an institutioneller Unterstützung und Kooperationsangeboten. In Kommunen, die wie Beckum bislang keine ukrainische Partnerstadt aufweisen, werden neue Initiativen gestartet und auf vielfältige Weise Unterstützung gezeigt.

Hier seien beispielhaft für Beckum der Verein BE-Ukraine e. V. genannt oder Privatpersonen in Beckum, die Wohnraum zur Verfügung stellen oder mit Spenden und privaten Hilfstransporten ihre Solidarität zeigen.

Daneben stellt die Verwaltung seit Anfang des Krieges Flüchtlingsunterkünfte zur Verfügung und bereitet weitere Unterkünfte vor, um steigenden Flüchtlingsströmen gerecht zu werden. Mit vielfältigen Leistungen des Fachbereiches Jugend und Soziales, dem Angebot von Sprachkursen an der Volkshochschule Beckum-Wadersloh sowie individuellen Förderangeboten an den Beckumer Schulen wird den geflüchteten Menschen die Integration in Beckum erleichtert.

Aus Sicht der Verwaltung hätte eine Solidaritätspartnerschaft lediglich symbolischen Wert ohne aktuell konkret etwas zusichern zu können. In einer Konferenz zwischen dem Bundesentwicklungsministerium und dem Kiewer Bürgermeister Vitali Klitschko wurde deutlich geäußert, dass symbolische Partnerschaften nicht gefragt seien. Derzeit müsse konkreter Bedarf gedeckt werden. Diesem Bedarf kommt Beckum durch private Hilfslieferungen, vielfältige Hilfestellungen und Spenden diverser Initiativen in Beckum und über Hilfslieferungen in die Ukraine, die über die Städtepartnerschaft zwischen Beckum und Grodków erfolgen, nach.

Anlage(n):

Anregung nach § 24 GO NRW